

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Instandhaltung (AEINST)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die Stadtwerke München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) - nachfolgend AG genannt -, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers- nachfolgend AN genannt-, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des AN, erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des AN dar.

1.2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a. das Bestellschreiben,
- b. die Leistungsbeschreibung,
- c. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltung des AG (AEINST)

1.3 Kommunikation

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

2. Leistungen des AN

2.1 Wartungs- und Inspektionsleistungen

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten ist mit dem Brückenkopf des AGs zu planen und rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

2.2 Begleitende Instandhaltungsleistungen

Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den wiederkehrenden Wartungen stehende, begleitende und zu erwartende Instandhaltungsleistungen mit durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, welche zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. Wiederherstellung des Sollzustandes auf Grund abnutzungs-, alterungs- und/oder witterungsbedingtem Verschleiß unerlässlich sind sowie den

normalerweise zu erwartendem Zeitaufwand für die Wartungsleistungen nicht bzw. nicht wesentlich erhöhen.

Die Durchführung der Leistungen ist mit dem Brückenkopf des AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Zur begleitenden Instandhaltung gehört u.a. das Erneuern oder Ausbessern von Verschleißteilen deren planmäßige Lebensdauer erreicht ist, einschließlich der Lieferung und der Montage. Dies beinhaltet z.B. den Austausch von Schmutzfangsieben, Luftfiltern, Keilriemen, Riemenscheiben, Befestigungsmaterialien, Dichtungen, etc.

2.3 Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungsleistungen

Instandsetzungsleistungen (Instandsetzungen, Reparaturen, Wiederbeschaffungen) hat der AN auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein separates Angebot durch den AN zu legen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Störungsbeseitigung

Der AN ist verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, unverzüglich und in Absprache mit dem Brückenkopf des AG zu beseitigen.

2.4.1 Störungsbeseitigung während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AG

Außerhalb der geplanten Wartungsintervalle und während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AG sind auftretende Störungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Störungsmeldung durch den AG vom AN zu beseitigen.

Der AN hat seine telefonische Erreichbarkeit während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AG sicherzustellen.

Beim Eintreffen am Einsatzort ist der Kundendienst des AN zur sofortigen telefonischen Rückmeldung beim Brückenkopf des AG verpflichtet.

Sollte die Störungsmeldung zu einer Zeit beim AN eintreffen, die eine Behebung innerhalb der beim AG betriebsüblichen Arbeitszeit unmöglich macht, erfolgt diese Störungsbeseitigung in Absprache mit dem Brückenkopf des AG.

2.4.2 Störungsbeseitigung außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des AG und 24-h-Rufbereitschaft

Der AN hat im Rahmen der 24-h-Rufbereitschaft die notwendige Alarm- und Störfallorganisation zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere folgender Leistungsumfang:

- a. Sicherstellung einer 24-h-Rufbereitschaft durch Bereitstellen einer Servicehotline für Störungsmeldungen 24h an 365 Tagen im Jahr.
- b. Sicherstellung folgender Reaktionszeiten:
 - b.a. innerhalb 1 Stunde:
 - telefonische Rückmeldung durch anlagenkompetente Leistungserbringer

des AN.

- b.b. innerhalb 2 Stunden:
 - telefonische Rückmeldung bei der Anfordernden Stelle des AG und Aufnahme der Störungsbeseitigung durch den AN.
- c. Rückmeldung bei der Anfordernden Stelle nach Durchführung der Störungsbeseitigung.

Für jede Störungsbeseitigung ist ein eigenständiges Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind spätestens an dem der Störungsbeseitigung folgenden Werktag an den AG zu übergeben und den jährlichen Störungsauflistungen (mit Charakteristik) beizufügen.

3. Pflichten des AN

3.1 Allgemeine Pflichten

Die Instandhaltung der Anlagen durch den AN dient der Funktionserhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, der Wiederherstellung des Sollzustandes und dem Werterhalt im Rahmen der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage des AG.

Der AN hat die Leistungen so zu organisieren und auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen jederzeit erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist, soweit möglich, während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten.

Der AN hat bei der Instandhaltung die jeweiligen Herstellervorgaben zu beachten.

Die Sicherheitsbetriebsanweisung der jeweiligen Anlage des AG ist zu beachten.

3.2 Hilfsmittel, Hilfsstoffe und Verschleißteile

Alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Werkzeuge, Spezialwerkzeuge, Belastungsgewichte, Gerüste, Hebebühnen, Hubsteiger, etc.) sowie Hilfsstoffe (z.B. Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, etc.) und Verschleißteile (z.B. Siebe von Schmutzfängern, Filter, Keilriemen, Befestigungsmaterialien, Dichtungen, etc.) sind vom AN zu liefern und mit den Vertragspreisen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten eine detaillierte Anlagenliste, mit vom AN vorzuhaltenden Verschleißteilen und Angaben über mögliche Lieferanten, zu übergeben.

Der AN hat den AG schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden.

Der AN soll den AG auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen informieren.

3.3 Ersatzteile

Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile in Absprache mit dem AG) oder gleichwertige Teile verwendet werden, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit durch den AN zu führen ist. Abweichungen müssen durch den AG bewilligt werden. Ausgebaute Teile werden Eigentum des AN. In besonderen Fällen behält sich der AG vor, die ausgebauten Teile zu behalten.

3.4 Entsorgung

Soweit Öle und Fette einschließlich Putz- und Reinigungsmittel seitens des ANs geliefert bzw. im Rahmen des Vertrages beigelegt werden, ist die fachgerechte Entsorgung einschließlich der dafür anfallenden Kosten durch den AN zu übernehmen und auf Anforderung des AGs nachzuweisen.

3.5 Dokumentation der Arbeiten

Der AN hat alle durchgeführten Arbeiten (Sollwertverstellungen, Materialverbrauch, Arbeitsaufwand, etc.) zu dokumentieren.

Für jede Störungsbeseitigung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind spätestens an dem der Störungsbeseitigung folgenden Werktag an den AG zu übergeben und den jährlichen Störungsaufstellungen (mit Charakteristik) beizufügen.

Bei der Wartung festgestellte Mängel, Reparaturbedarf und Zustand der Anlagen sowie in absehbarer Zeit notwendige große Instandsetzungsarbeiten sind zu erfassen, dem AG schriftlich mitzuteilen und in einem gesonderten Angebot anzubieten. Die Dokumentation hat nach den Vorgaben des AG zu erfolgen (Dokumentationsrichtlinie gemäß Anlage 06).

Der AN hat dem AG jährlich ein Dokument mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- a. Störungsaufstellungen mit Charakteristik und beigefügten Entstörungsprotokollen,
- b. vorgenommene Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile,
- c. Anlagenanalyse mit Angabe der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteilen (Instandhaltungsstrategie),
- d. Wartungsberichte.

3.6 Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden

Erkennt oder erwartet der AN außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich den AG zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die unverzügliche Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für Mängel oder Schäden, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden, aber nicht umgehend behoben werden können.

Der AN hat fernmündliche oder mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen.

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vertraglich beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN den AG zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen, schriftlich hinzuweisen.

3.7 Änderung der Wartungs-, Inspektions- und Prüfungsintervalle

Erkennt der AN, dass wegen der Nutzung, der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungs-, Inspektions- und Prüfungsintervalle notwendig werden, hat er den AG darauf hinzuweisen.

3.8 Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmer

Der AN hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nach Zustimmung des AG an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte geeignete Leistungserbringer einzusetzen.

4. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr.

5. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine branchenübliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

6. Kündigung aus wichtigem Grund und Leistungsänderungen

6.1 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
- b. die in der/den Anlagenliste/n aufgeführte(n) Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden soll(en),
- c. die in der/den Anlagenliste/n aufgeführte(n) Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden muss/müssen,
- d. der AN seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
- e. der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlage(n) nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
- f. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße

Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,

- g. der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- h. der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt,
- i. der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

6.2 Zulässige Leistungsanpassungen

Wird ein Teil der in der/den Anlagenliste(n) aufgeführten Anlage(n) nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

6.3 Entfall Leistungs- und Vergütungspflicht

Wird/Werden die in der/den Anlagenliste(n) aufgeführte(n) Anlage(n) oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

6.4 Wesentliche Änderungen

Wird/Werden die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

7. Compliance

7.1 Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche und Betrug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteilsgewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche und Betrug verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe

und leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

7.2 Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

7.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

7.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

7.3 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

7.4 Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personenbezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,

- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass

- (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie
 - (aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
 - (bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,
 - (cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/steht, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert
- (b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) zutreffen. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bleibt hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der vorgenannten Regelungen wird der Auftragnehmer, vor der Weitergabe der von den SWM zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Ressourcen an Dritte, geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und

Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 7.4 überprüfen zu können.

7.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

7.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

7.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8. Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel

- 8.1** Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des AG, die derzeit unter dem folgenden Link www.swm.de/datenschutz abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer*innen, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 8.2** Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 8.3** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 8.4** Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.

Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ sind online im Download-Center verfügbar: <https://www.swm.de/home/einkauf/download-center>.

- 8.5** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom AG in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom AG ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 8.6** Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftragnehmer oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke", wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten in seinem Konzernbereich uneingeschränkt zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten und gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der AG ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des AN anzurufen.

10. Schriftform und salvatorische Klausel

- 10.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 10.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.